

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.11.2007

Geschäftszahl

2006/06/0337

Rechtssatz

Dem Nachbarn steht im Baubewilligungsverfahren kein subjektivöffentliches Recht auf eine Nichtigerklärung iSd § 37 Abs 2 Tir GVG 1996 zu.